

## **BERATUNG: 4 WESENTLICHE GRÜNDE FÜR DEN „EINKAUF“ VON BERATUNGSLEISTUNGEN**

- als unbefriedigend erachtete betriebliche Tatbestände an sich, wie etwa Überlastung des Managements, Koordinations- und Kooperationsmängel u.Ä.;
- betriebliche Tatbestände, die zu unbefriedigenden Konsequenzen, wie beispielsweise Verschlechterung der Ertragslage, Gewinnrückgang etc. geführt haben;
- außerbetriebliche Sachverhalte, auf die durch das Unternehmen nicht mehr adäquat reagiert werden kann, wie etwa Marktveränderungen, technologische Änderungen, Konkurrenzverhalten;
- als Präventivmaßnahme, um- insbesondere in Erwartung externer Veränderungen- dem Auftreten von Problemsituationen vorzubeugen.